

dem Untersteueramte zu Nassau im Bezirke des Hauptsteueramts zu Baden die unbeschränkte Befugniß zu Zollabfertigungen im Eisenbahnverkehr und der Steuer-Einnahmerei zu Neudorf im Bezirke des Finanzamts zu Bruchsal die Befugniß zur Ausfertigung von Versendungscheinen I und II sowie zur Erledigung von Versendungscheinen I über Tabacksendungen aus und nach den dortigen Privatlagern für unversteuerten inländischen Taback.

#### Im Großherzogthume Hessen.

Zu Gernsheim im Bezirke des Hauptsteueramts zu Darmstadt ist ein Steueramt als Hebe- und Abfertigungsstelle für die dafelbst bestehende Rübenzuckerfabrik mit den im §. 34 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckerenergiegesetz vom 27. Mai 1896 allgemein vorgesehenen Befugnissen sowie der Befugniß zur Erledigung von Branntwein-Versendungscheinen und zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsheinen über Bier, Wein und Obstwein errichtet worden.

#### Im Herzogthume Braunschweig.

Zu Hedwigsburg im Bezirke des Hauptsteueramts zu Wolfenbüttel ist ein Salzsteueramt mit der Befugniß zur Ausfertigung von Begleitcheinen I und II über inländisches Salz errichtet worden.

#### In Elsaß-Lothringen.

Dem Steueramte I zu Wassenheim im Bezirke des Hauptzollamts zu Schirmeck ist die Befugniß beigelegt worden, Begleitcheine I über die unter Eisenbahnwagen-Verschluß eingehenden untersuchten Berichtswine und »Kofte sowie eingestampfte Weintrauben zu erledigen.

---

### 3. S t a t i s t i k.

Der Bundesrath hat beschlossen, den nachstehenden Bestimmungen über die Sammlung von Saatenstands- und Erntennachrichten die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 19. Januar 1899.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Pofadowsky.

### Bestimmungen

über die Sammlung von Saatenstands- und Erntennachrichten.

Ueber die Sammlung von Saatenstands- und Erntennachrichten für das Reich gelten vom Jahre 1899 ab die folgenden Bestimmungen:

1. Ueber den Saatenstand von Winter- und Sommer-Weizen, Winter-Spelz, Winter- und Sommer-Hoggen, Sommer-Gerste, Hafer, Kartoffeln, sowie über den Stand von Klee, Luzerne und Wiesen sind in allen Bundesstaaten in der Zeit vom April bis November um die Mitte jeden Monats Nachrichten einzuziehen.

2. Die Beurtheilung des Saatenstandes hat in Gestalt von Notizen mit nachstehender Abstufung zu geschehen: 1 sehr gut, 2 gut, 3 mittel (durchschnittlich), 4 gering, 5 sehr gering.

3. Die Landesregierungen treffen Bestimmung über die Bildung der Bezirke, für welche, und über die Organe, durch welche der Nachrichtendienst zu besorgen ist. Bei der Bildung der Bezirke ist sowohl auf die natürlichen Verhältnisse wie auf die landwirthschaftliche Betriebsweise und die Mannigfaltigkeit des Anbaues Rücksicht zu nehmen.

Es empfiehlt sich, mit der Richterstattung solche Vertrauensmänner der landwirthschaftlichen Vereine (Landwirthschaftsanstamern u. s. w.) zu beauftragen, die in der landwirthschaftlichen Praxis stehen und sich voraussichtlich eine Reihe von Jahren hintereinander diesem Amte widmen können.

A. 1 bis 5. 4. Die Saatenstandsberichterstattung erfolgt in den Monaten April bis November für die Mitte jeden Monats durch Postarten nach den anliegenden Mustern A. 1 bis 5. Den Landesregierungen, welche über noch andere als die in Ziffer 1 erwähnten Früchte Saatenstandsberichte für sich einfordern, bleibt es überlassen, anderweitige Anordnung zu treffen.

5. Die Berichte sind entweder unmittelbar an das Kaiserliche Statistische Amt oder an eine Landes-Centralstelle einzulassen.

Im ersten Falle werden die Landes-Centralstellen dafür Sorge tragen, daß dem Kaiserlichen Statistischen Amte die Vertrauensmänner, von welchen die Berichte einzufordern und zu erlassen sind, rechtzeitig bezeichnet werden und daß überhaupt alles geschieht, was zur Aufrechterhaltung des pünktlichen und ununterbrochenen Nachrichtenendienstes erforderlich ist. Im Falle der Sammlung und Zusammenstellung der Nachrichten durch Landes-Centralstellen ist dem Kaiserlichen Statistischen Amte auf Grund der Saatenstands-Nachrichten spätestens am 22. des Berichtsm Monats eine Nachweisung mitzutheilen, welche bei Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Elsaß-Lothringen für jeden größeren Bezirk (Regierungsbezirk, Kreishauptmannschaft etc.), bei den übrigen Staaten für das Gebiet im Ganzen, sowie für die einzelnen Früchte die Durchschnittsnote des Saatenstandes nebst einer kurzen Schilderung der Gesamtlage angebt.

6. In der ersten Hälfte des November sind in allen Bundesstaaten von denselben Vertrauensmännern, denen die Saatenstandsberichterstattung obliegt, Durchschnittsangaben über den Ernteausfall in ihrem Erhebungsbezirk in Gewicht der vom Hektar gemieteten Frucht für die in Ziffer 1 genannten Fruchtarten zu machen.

B. Diese Berichte sind vor Mitte November der von der Landesregierung bezeichneten Stelle einzulassen. Zur Berichterstattung empfiehlt es sich, Postarten nach dem anliegenden Muster B zu verwenden.

7. Zur Beschaffung einer richtigen Grundlage sowohl für die amtlichen Ernteberechnungen als für die Ernteschätzungen des Handels werden die Landesregierungen veranlassen, daß im Juni jeden Jahres gemeindeweise (gutsbezirksweise etc.), sei es durch den Gemeinde-(Guts- etc.) Vorstand unter Mitwirkung von feld- und ortsunbunden Sachverständigen oder durch eine zum Zweck gebildete Kommission oder durch andere zuverlässige Organe, eine möglichst genaue Feststellung sowohl der Anbaufläche der für die Erntebereichterstattung in Betracht kommenden Fruchtarten als auch für Hopfen, Neben und Wintertraps erfolgt.

Aus den einzelnen Bundesstaaten sind über die auf Grund dieser Feststellungen ermittelten Anbauflächen Nachweisungen nach größeren Verwaltungsbezirken (Ziffer 5) dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 15. August des Erhebungsjahrs einzulassen.

8. Zur Kontrolle der nach Ziffer 7 festzustellenden Anbauflächen empfiehlt es sich, die Nachfrage auch auf Menggetreide (zwei oder mehr Getreidearten im Gemenge), Buchweizen, Erbsen, Ackerbohnen (Saubohnen), Wicken, Mißfrucht (Getreide und Hülsenfrüchte gemischt), Runkelrüben, Zuckerrüben, Möhren, Weiße (Brach-, Stoppel-) Rüben (als Hauptfrucht), Kohlrüben, Lupinen, Esparglette, Serradella (als Hauptfrucht), Mais, Grasfaat aller Art, Kraut- und Feldboh, Flachs (Lein) und auf die Ausbehnung von Brache und Ackerweide zu erstrecken.

Es empfiehlt sich ferner, daß die mit dem Anbauberichte beauftragten Organe bei der Neufeststellung für ihren Bezirk, soweit zugänglich, stets vom Ergebnisse des Vorjahrs ausgehen.

9. Auf Grund der von den Landes-Centralstellen gesammelten Nachrichten über die reichsweit erfragten Ernteerträge (Ziffer 6) und Anbauflächen (Ziffer 7) sind Nachweisungen, welche die für das Erntejahr ermittelten Anbauflächen, Hektar-Durchschnittserträge und Erntemengen (in Doppelcentner) für die in Ziffer 5 genannten Verwaltungsbezirke enthalten, dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis spätestens zum 30. November einzulassen.

10. Das Kaiserliche Statistische Amt hat aus den bei ihm eingehenden Nachweisungen eine Uebersicht aufzustellen und schleunigst zu veröffentlichen.

11. Die bisherigen Bestimmungen über die Sammlung von Saatenstands- und vorläufigen Erntennachrichten und über die Ermittlung des Erntertrags (Beschlüsse vom 7. Juli 1892, §. 569 der Protokolle, 1 A und b) werden aufgehoben.

A. 1.

<b>Saatenstandsbericht.</b>		
<b>Erhebungbezirk:</b> .....		
Monat April 189 ..		
Mitte dieses Monats berechtigt der Stand der Saaten zu der Erwartung einer Nr. 1 sehr guten, Nr. 2 guten, Nr. 3 mittleren (durchschnittlichen), Nr. 4 geringen, Nr. 5 sehr geringen Ernte.		
	Saatenstands- Nr.	Bemerkungen.
Winter-Weizen .....		
Winter-Spelz .....		
Winter-Roggen .....		
Ale .....		
Luzerne .....		
Wiesen .....		
Wegen Auswinterung u. s. w. sind umgepflügt von der Anbaufläche des Winter-Weizens ..... Prozent, des Winter-Spelzes ..... Prozent, des Winter-Roggens ..... Prozent, des Ales ..... Prozent, der Luzerne ..... Prozent ungefähr.		
Ort und Poststation.	Unterschrift.	

A. 2.

<b>Saatenstandsbericht.</b>		
<b>Erhebungbezirk:</b> .....		
Monat Mai 189 ..		
Mitte dieses Monats berechtigt der Stand der Saaten zu der Erwartung einer Nr. 1 sehr guten, Nr. 2 guten, Nr. 3 mittleren (durchschnittlichen), Nr. 4 geringen, Nr. 5 sehr geringen Ernte.		
	Saatenstands- Nr.	Bemerkungen.
Winter-Weizen .....		
Sommer-Weizen .....		
Winter-Spelz .....		
Winter-Roggen .....		
Sommer-Roggen .....		
Sommer-Gerste .....		
Hafer .....		
Kartoffeln .....		
Ale .....		
Luzerne .....		
Wiesen .....		
Wegen Auswinterung u. s. w. sind (einschließlich der schon im Aprilbericht erwähnten Umpflügungen) überhaupt umgepflügt von der Anbaufläche des Winter-Weizens ..... Prozent, des Winter-Spelzes ..... Prozent, des Winter-Roggens ..... Prozent, des Ales ..... Prozent, der Luzerne ..... Prozent ungefähr.		
Ort und Poststation.	Unterschrift.	

A. 3.

<b>Saatenstandsbericht.</b>		
<b>Erhebungbezirk:</b> .....		
Monat Juni*) 189 ..		
Mitte dieses Monats berechtigt der Stand der Saaten zu der Erwartung einer Nr. 1 sehr guten, Nr. 2 guten, Nr. 3 mittleren (durchschnittlichen), Nr. 4 geringen, Nr. 5 sehr geringen Ernte.		
	Saatenstands- Nr.	Bemerkungen.
Winter-Weizen .....		
Sommer-Weizen .....		
Winter-Spelz .....		
Winter-Roggen .....		
Sommer-Roggen .....		
Sommer-Gerste .....		
Hafer .....		
Kartoffeln .....		
Ale .....		
Luzerne .....		
Wiesen .....		
Ort und Poststation.	Unterschrift.	

\*) Übersetz für Juli und August.

A. 4.

<b>Saatenstandsbericht.</b>		
<b>Erhebungbezirk:</b> .....		
Monat September 189		
Mitte dieses Monats berechtigt der Stand der nach benannten Früchte und der Wiesen zu der Erwartung einer Nr. 1 sehr guten, Nr. 2 guten, Nr. 3 mittleren (durchschnittlichen), Nr. 4 geringen, Nr. 5 sehr geringen Ernte.		
	Saatenstands- Nr.	Bemerkungen.
Kartoffeln .....		
Ale .....		
Luzerne .....		
Wiesen .....		
Ort und Poststation.	Unterschrift.	



**A. 5.**

**Saatenstandsbericht.**

**Erhebungsgesirt:** .....

Monat Oktober\*) 189 .

Mitte dieses Monats ist der Stand der Saaten: Nr. 1 sehr gut, Nr. 2 gut, Nr. 3 mittelgut, Nr. 4 schlecht, Nr. 5 sehr schlecht.

Saatenstands- Bemerkungen.  
Nr.

Stand der Herbstsaaten:

Winter-Weizen . . . . .  
Winter-Spelz . . . . .  
Winter-Roggen . . . . .  
Stand des jungen Ales . . . . .  
Stand der Luzerne . . . . .

Ort und Poststation

Unterschrift.

\*) Meist für November.

**B.**

**Erntebericht,**

auszufüllen und abzugeben in der Zeit zwischen  
1. und 14. November 189 .

**Erhebungsgesirt:** .....

Als Ernteeertrag vom Fektar werden an- Bemerkungen.  
genommen:

Zuobergenoss  
( 100 kg)

bei Winter-Roggen . . . . .  
" Sommer-Roggen . . . . .  
" Winter-Weizen . . . . .  
" Sommer-Weizen . . . . .  
" Winter-Spelz . . . . .  
" Sommer-Versle . . . . .  
" Hafer . . . . .  
" Kartoffeln . . . . .  
" Ales\*) . . . . .  
" Luzerne\*) . . . . .  
" Wiesen\*) . . . . .

Davon erkannt  
Broggen.

Ort und Poststation.

Unterschrift.

\*) In Fetu angeschlossen (alle 50 Hte zusammen).

